

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Respektierung von Art. 140 der Gemeindeordnung Schluss mit unbewilligten Ausgaben!

Art. 140 der Gemeindeordnung stellt zum Bewilligungsverfahren für Nachkredite klare und zwingende Regeln auf:

1 Nachkredite sind einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Hauptkredit nicht ausreicht.

2 Nachkredite sind vor deren Beanspruchung vom zuständigen Organ (Art. 52 und 102 Abs. 3) zu beschliessen.

3 Ist das Einholen eines Nachkredits beim Stadtrat vor dem Eingehen weiterer Verpflichtungen nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, darf der Gemeinderat unaufschiebbare Verpflichtungen eingehen. Der Gemeinderat unterrichtet sofort die zuständige Kommission des Stadtrats. Die Ausgabe ist dem Stadtrat bei erster Gelegenheit zum Beschluss vorzulegen.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass sowohl Nachkredite zu sog. Hauptkrediten (Art. 52 Abs. 1 Bst. B GO) wie auch Nachkredite zu Globalkrediten (Art.102 Abs. 3 GO) dem zuständigen Organ erst vorgelegt werden, wenn das Geld längst ausgegeben ist. Offensichtlich nehmen die Direktionen ihre Verantwortlichkeiten für die Kreditüberwachung (Art. 4 der Organisationsverordnung OV) zu wenig wahr und die Finanzaufsicht, wie sie in Art. 71ter OV vorgeschrieben ist, funktioniert nur ungenügend. Dies ist nicht verwunderlich angesichts der bedauerlichen Tatsache, dass sich das Finanzinspektorat nicht einmal selber kontrollieren kann oder will und dem Stadtrat ein Nachkreditbegehren von 37% des bewilligten Budgets für längst getätigte Ausgaben unterbreitet hat. Nach der heutigen Rechtslage hat die Ablehnung dieses Nachkreditbegehrens an der Stadtratssitzung vom 25. Februar 2010 keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, was äusserst unbefriedigend ist.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zur Ergänzung von Art. 140 GO mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten:

1. Art 140 Nachkredite Absatz 4 (**neu**):

Ausgaben, die unter Missachtung von Absatz 1 und 2 ohne vorgängige Bewilligung durch das zuständige Organ erfolgt sind, müssen im folgenden Rechnungsjahr innerhalb der gleichen Dienststelle (bei Nachkrediten gemäss Art.102 Abs. 3 GO) oder der zuständigen Direktion (bei Nachkrediten gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. B GO) kompensiert werden.

2. Sofern der Gemeinderat zusichert, dass er bereit ist, bei Annahme dieser Motion Art. 5 der Organisationsverordnung mit einer analogen Bestimmung zu ergänzen, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinienmotion zu.

Bern, 4. März 2010

Motion Luzius Theiler (GPB-DA), Regula Fischer, Rolf Zbinden, Daniela Lutz-Beck, Conradin Conzetti, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Peter Künzler, Rania Bahnan Buechi, Daniel Klausner, Claude Grosjean, Manuel C. Widmer, Michael Köppli, Tanja Sollberger, Giovanna Battagliero, Beat Zobrist, Ursula Marti, Leyla Gül, Miriam Schwarz, Ruedi Keller, Guglielmo Grossi, Patrizia Mordini

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass es vorkommen kann, dass ein Nachkredit später eingeholt wird als es die Regeln der Gemeindeordnung (GO) vorsehen. In einzelnen Fällen mag dies verwaltungsökonomisch sogar sinnvoll sein, besonders wenn es um kleinere Abweichungen von den Globalkrediten geht, welche erst beim Jahresabschluss betragsmässig genau feststehen. Dazu bestehen folgende Regelungen (im HRM-Handbuch der Finanzverwaltung festgehalten):

„Im genehmigten Produktgruppen-Budget nicht ausreichend vorgesehene Globalbudgets je Dienststelle führen zu Nachkrediten, welche zu beschliessen sind *bevor* die zur Überschreitung führenden Ausgaben getätigt werden.

Anmerkung: Es dürfen vor Bewilligung des Nachkredites keine Verpflichtungen (Verträge, Aufträge, Bestellungen usw.) eingegangen werden, die im Produktgruppen-Budget nicht vorgesehen sind. Nachträgliche Kreditanforderungen, zum Beispiel nach Abschluss der Jahresrechnung, sind nicht zulässig (ausgenommen geringfügige, begründbare Überschreitungen bis Fr. 20 000.00 und Nachkredite infolge von Mindererlösen). Die Verwaltungsdirektionen sind für die Befolgung dieser Grundsätze verantwortlich. Das Finanzinspektorat überprüft periodisch die Einhaltung des Nachkreditverfahrens.“

Dem Gemeinderat ist es aber auch ein Anliegen, dringenden kurzfristigen Bedürfnissen, welche nicht budgetiert werden konnten, trotz Spardruck zu entsprechen, dann aber unter der Auflage, wenn immer möglich innerhalb des Globalbudgets die Mehrkosten zu kompensieren. Die Antrag stellende Direktion wird dabei ermächtigt, wenn nicht anders möglich, später einen formellen Nachkredit zu beantragen. Dieses Vorgehen hat sich schon mehrfach ausbezahlt, indem dann tatsächlich kompensiert werden konnte und kein Nachkredit beschlossen werden musste.

Das Erfüllen der Motion würde dieses sparbewusste Verhalten behindern, indem Dienststellen im Folgejahr dafür bestraft würden, dass sie einen Auftrag des Gemeinderats erfüllt haben, für den jedoch eine Kompensation innerhalb des Globalbudgets nicht oder nicht vollständig möglich gewesen war.

Generell darf festgehalten werden, dass seit Einführung des Modells NSB (Neue Stadtverwaltung Bern) die Zahl der Nachkredite stark vermindert werden konnte. Dem Stadtrat mussten in den letzten sechs Jahren durchschnittlich lediglich 4 bis 5 Nachkreditanträge gestellt werden.

Es gibt ausserdem praktische Gründe, warum in Einzelfällen erst nach Jahresende Nachkredite eingeholt werden können. Wenn beispielsweise der Winterdienst des Tiefbauamts im Dezember aufgrund eines frühen Wintereinbruchs eine Vielzahl von Einsätzen, auch mit Unterstützung Dritter, leisten muss, dann kann im Voraus kein Nachkredit mehr eingeholt werden.

Desgleichen sind die genauen Heiz- und Betriebskosten (HBK) nicht exakt voraussehbar. Erst nach Ablauf des Jahrs geben die Stadtbauten Bern den Bedürfnisabteilungen aufgrund der effektiven Kosten die gegenüber den Akontozahlungen anfallenden HBK-Über- resp. Unterschreitungen bekannt. Insbesondere beim Sport- und beim Schulamt kann es zu grösseren, in erster Linie klimatisch bedingten, Schwankungen in den HBK kommen.

Im Jahresbericht 2009 werden Nachkredite in der Höhe von 3,232 Mio. Franken ausgewiesen, welche durch den Stadtrat zu bewilligen waren. Dies entspricht einem Anteil von 0,32 % der Gesamtausgaben des Jahrs 2009. Weiter ist anzumerken, dass die Nachkredite in den letzten Jahren innerhalb der Globalbudgets kompensiert werden konnten. In einzelnen Bereichen wurden die Budgets also nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Es wäre ein unrealistischer Anspruch, einen Haushalt in der Grösse der Stadt Bern auf Franken und Rappen genau vorauszusehen. Eine gewisse Flexibilität wird deshalb auch in Zukunft nötig sein.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 18. August 2010

Der Gemeinderat